

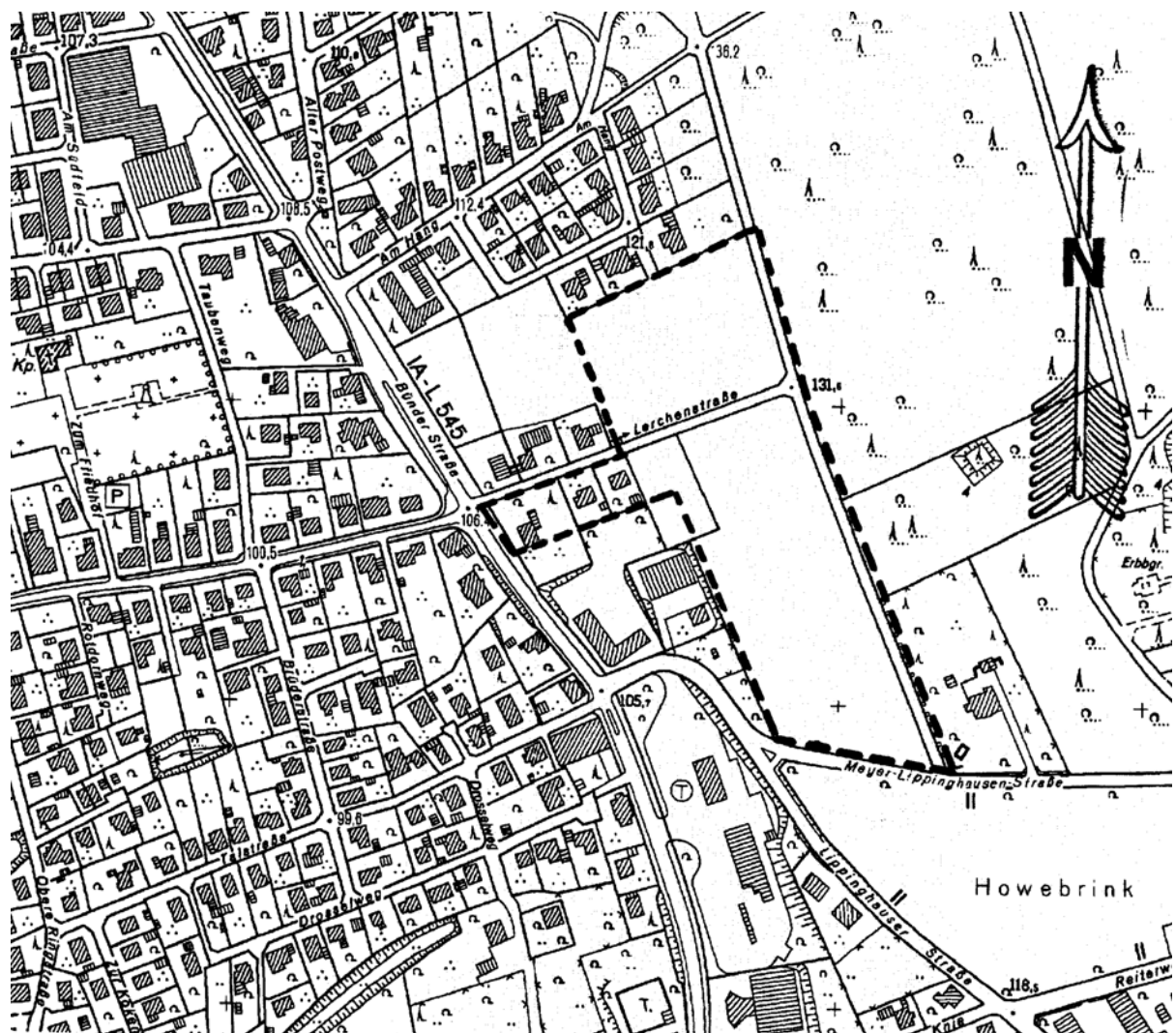
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen zur Darstellung einer möglichen Ausgleichsfläche südlich der Lerchenstraße bei gleichzeitiger Rücknahme der gewerblichen Baufläche und Umwandlung in gemischte Baufläche, Darstellung von Wohnbauflächen am Friedhof Lippinghausen und Friedhof Oetinghausen, Darstellung von Ausgleichs- und Waldflächen sowie nachrichtliche Übernahmen von Bau- und Naturdenkmalen

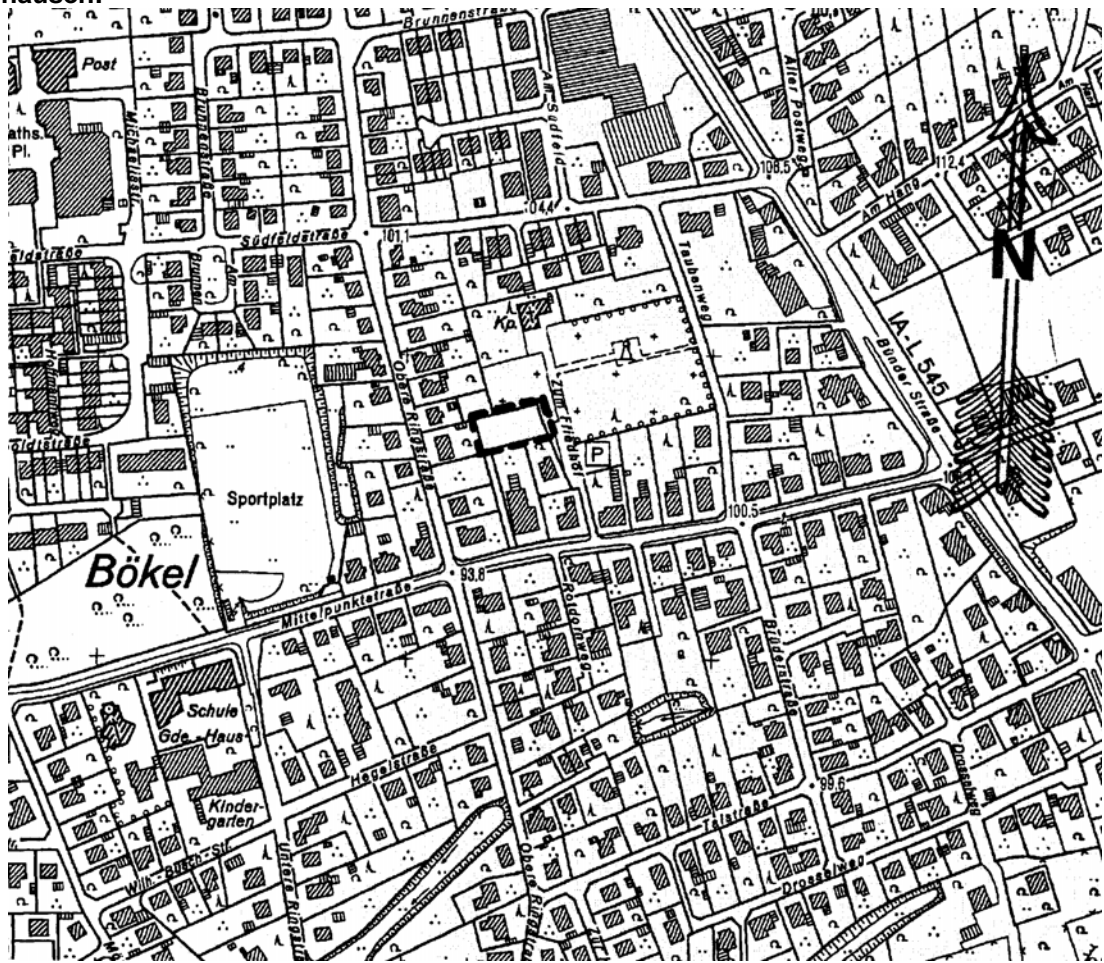
Nach Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 ff. und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 10.11.2005 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen und die Begründung mit Umweltbericht dazu beschlossen.

Die Änderungsbereiche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen a), b) und c) durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:

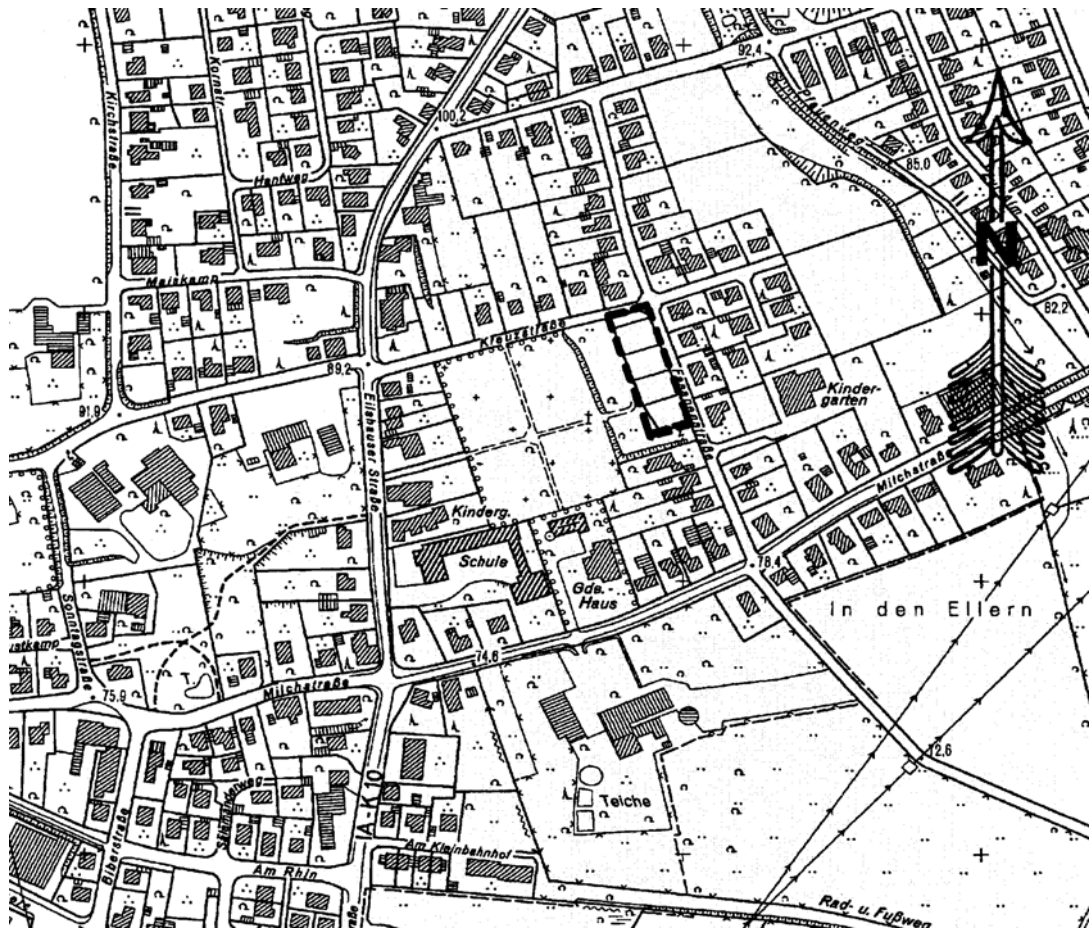
a) Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ mit Nutzungsbeschränkung in „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Gemeindeteil Lippinghausen:



b) Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Wohnbaufläche“ im Gemeindeteil Lippinghausen:



c) Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Wohnbaufläche“ im Gemeindeteil Oetinghausen:



Des weiteren werden im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die vorhandenen bzw. genehmigten Nutzungen angepasst. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Änderungsbereiche:

1. Darstellung des seit einigen Jahren existierenden Öko-Pools der Gemeinde Hiddenhausen in seiner tatsächlichen bzw. langfristig geplanten Nutzung (Forst) an der Hans-Böckler-Straße im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck
2. Darstellung von mittlerweile erfolgten Aufforstungen, die gleichzeitig Ausgleichsfunktion haben, in den Gemeindeteilen Eilshausen, Schweicheln-Bermbeck und Oetinghausen
3. Darstellung einer einzelnen Ausgleichsfläche ohne Aufforstung im Gemeindeteil Sundern
4. Darstellung mittlerweile erfolgter Aufforstungen ohne Ausgleichsfunktion in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Schweicheln-Bermbeck
5. Aktualisierung der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmenden Bau- und Naturdenkmale

Mit Bericht vom 31.01.2006 wurde die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.04.2006, Az. 35.21.10-304/H.20, genehmigt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegen im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden für jeden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hiddenhausen, den 24.04.2006

Veröffentlicht am: 05.05.2006

gez.
(Rolfmeyer)